



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/181/2023

Tagesordnungspunkt		
Schöffenwahl im Jahre 2023 für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 - Aufstellung einer Vorschlagsliste durch die Gemeinde - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt I - Hauptamt	Datum: 27.02.2023
Bearbeiter:	Riegel	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	23.05.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme der vorgeschlagenen Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine

Personelle Auswirkungen:

Keine

Sachverhalt:

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Schöffen endet am 31. Dezember 2023.

Für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 hat die Gemeinde Pfinztal mindestens 17 erfahrene und urteilsfähige Personen bis zum 04. August 2023 vorzuschlagen. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die **Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates** erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 GVG eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Beginn und Ende der Auflegungsfrist ist vorher öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Abs. 3 Satz 2 GVG). In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).



Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche i.S.d. Art. 116 GG sind (§ 31 Satz 2 GVG).

Da die Vorschlagsliste für die Schöffen durch **Wahl** zustande kommen muss, gilt für die Befangenheit § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO. Das bedeutet, Bewerber/innen für die Vorschlagsliste, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, sind aufgrund dieser Bestimmung bei der Beschlussfassung im Gemeinderat **nicht** befangen.

Neben den o.g. Schöffen müssen auch neue Jugendschöffen gewählt werden. Die Aufstellung dieser Vorschlagslisten erfolgt durch den Jugendhilfe- und Sozialausschuss des Landkreises Karlsruhe. Die Vorschläge/Bewerbungen wurden am 24.03.2023 von der Verwaltung an das Landratsamt übermittelt.

Anlagen:

- Schöffen Vorschlagsliste 2023